

BGer 5A_1027/2025 vom 28. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1027_2025

FR: TF 5A_1027/2025 du 28 novembre 2025

IT: TF 5A_1027/2025 del 28 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung betreffend Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Festsetzung der Entschädigung für das Amt als Beiständin; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin zufolge verpasster Beschwerdefrist nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Die Beschwerdeführerin äussert sich zu ihrem Amt, zur Person der Verbeiständeten und zu der in ihren Augen zu tiefen Entschädigung, nicht aber zu den Erwägungen des angefochtenen Entscheides, wonach sie ihre kantonale Beschwerde verspätet eingereicht habe und deshalb auf diese nicht eingetreten werden könne. Inwiefern der angefochtene Nichteintretensentscheid Recht verletzen soll, ist weder dargetan noch ersichtlich.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.